



Predigtplan

1 Grundlagen

1.1 Kirchenordnung Art. 33

An Sonntagen, kirchlichen Feiertagen und Nachfeiertagen findet in der Regel in jeder Kirchgemeinde ein Gottesdienst statt. Gottesdienste können durch Beschluss der Kirchenvorsteherschaft einmal im Monat statt am Sonntag auch an einem anderen Tag oder in einer speziellen Form oder in regionaler Zusammenarbeit gefeiert werden.

1.2 Kirchgemeindeordnung Art. 18g

Die Kirchenvorsteherschaft erlässt Reglemente wie Läutordnung, Gottesdienstordnung, Kasualien usw.

2 Regelung für die Kirchgemeinde Goldach

Für die Kirchgemeinde gilt folgende Regelung:

2.1 Predigtplan

- Der Predigtplan wird halbjährlich erstellt.
- Die Planung ist Aufgabe der Kirchkreise.
- Das Sekretariat ist für die Administration verantwortlich.
- Der Konvent der Pfarrpersonen koordiniert die Amtswochen und Stellvertretungen.
- Der Predigtplan wird 1 Monat vor Inkrafttreten der Kirchenvorsteherschaft zur Genehmigung vorgelegt.

2.2 Sonntagsgottesdienste

- In der Kirchgemeinde findet jeden Sonntag, Feiertag und Nachfeiertag mindestens ein Gottesdienst statt. Der Konvent der Pfarrpersonen koordiniert die entsprechende Planung mit den Kirchkreisen.
- In jedem Kirchkreis findet mindestens alle 14-Tage ein Sonntagsgottesdienst statt.
- Die Kirchkreise können die Anzahl der Gottesdienste in eigener Kompetenz erhöhen.

2.3 Amtswochen

- Die Amtswochen werden grundsätzlich in den Kirchkreisen geregelt, wobei sich die Pfarrpersonen in den einzelnen Kirchkreisen die Aufgabe entsprechend ihrer Stellenprozente teilen.
- Die Pfarrpersonen der Kirchgemeinde sind solidarisch und helfen sich gegenseitig. Sie regeln im Konvent der Pfarrpersonen die Vertretungen untereinander und helfen sich gegenseitig im Falle von akuten Überlastungen.
- Eine Pfarrperson kann nach zwei Abdankungen während einer Amtswochen eine Stellvertretung für eine weitere Abdankung verlangen. Der Konvent der Pfarrpersonen regelt diese Stellvertretung intern.

2.4 Stellvertretungen

- Pfarrpersonen der Kirchgemeinde vertreten sich gegenseitig. Externe Vertretungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und müssen von der Personal-Kommission genehmigt werden.
- Bei Konflikten oder im Zweifelsfalle entscheidet die Personal-Kommission.

Goldach, 30. Juni 2008

Im Namen der Kirchenvorsteherschaft

Der Präsident: Ruedi H. Egger

Der Aktuar: Daniel Gerster